

Behinderung und Recht 3/15

Inhaltsverzeichnis

- Somatoforme Schmerzstörungen:
Praxisänderung Seite 2
- Hilfsmittel: Neue Urteile Seite 5
- Ergänzungsleistungen:
Hypothetisches Einkommen bei Teilinvaliden Seite 7

Impressum

„Behinderung und Recht“ erscheint vierteljährlich
als Beilage zum Mitteilungsblatt von *Integration Handicap*

Herausgeber: Rechtsdienst *Integration Handicap*

Zweigstelle Zürich, Grütlistrasse 20, 8002 Zürich

Tel. 044 201 58 28

Zweigstelle Bern, Mühlemattstrasse 14a, 3007 Bern

Tel. 031 370 08 35

Unentgeltliche Beratung in invaliditätsbedingten Rechtsfragen,
insbesondere Sozialversicherungen

„Behinderung und Recht“ ist auch verfügbar auf

www.integrationhandicap.ch (Publikationen)

Edition française: „Droit et handicap“

Somatoforme Schmerzstörungen: Praxisänderung

Vor rund 11 Jahren hat das Bundesgericht eine viel diskutierte Rechtsprechung eingeleitet: Es hat in einem Grundsatzentscheid vom 12.3.2004 (130 V 352) festgehalten, dass somatoforme Schmerzstörungen in aller Regel objektiv überwindbar sind und nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen gewisser Kriterien eine Invalidität (und damit einen Anspruch auf eine Invalidenrente) begründen können. Es hat diese Rechtsprechung nach und nach auf weitere Diagnosen ausgeweitet, welche es unter der Bezeichnung „pathogenetisch-ätiologisch unklare syndromale Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage“ zusammengefasst hat, eine Umschreibung, welche schliesslich auch vom Gesetzgeber im Rahmen der IVG-Revision 6a in die Schlussbestimmungen aufgenommen worden ist.

Diese Rechtsprechung ist vor allem von medizinischer Seite von Beginn weg hinterfragt worden. Namhafte Ärzte haben die generelle Annahme der Überwindbarkeit solcher Beschwerden in der Literatur kritisiert, weil sie dem Erkenntnisstand der Medizin nicht entspricht. Der Druck hat in letzter Zeit zugenommen, insbesondere nachdem in einem umfassenden und überzeugenden Gutachten des deutschen Professors Peter Henningsen die vom Bundesgericht geschaffene künstliche Unterscheidung zwischen somatoformen Schmerzstörungen und anderen psychischen Beschwerdebildern als unhaltbar qualifiziert worden war. Nun ist das Bundesgericht über die Bücher gegangen, hat der breiten Kritik Rechnung getragen und seine Rechtsprechung in einem neuen Urteil vom 3.6.2015 (9C_492/2014) geändert. Selbst wenn dieser Praxiswechsel sich bereits etwas angekündigt hatte (vgl. unser Kommentar zum Migräne-Urteil vom 12.6.2014 in „Behinderung und Recht 1/15“), hat er nun doch in seiner Konsequenz überrascht und ein breites mediales Echo gefunden.

Ergebnisoffene und einzelfallgerechte Bewertung an Stelle bisheriger gesetzlicher Vermutung

Das Bundesgericht gibt in seinem neuen Urteil die bisherige Vermutung auf, wonach somatoforme Schmerzstörungen und vergleichbare psychosomatische Leiden in aller Regel mit zumutbarer Willensanstrengung überwunden werden können. Es hält fest, dass künftig das tatsächliche Leistungsvermögen jeder Person mit einer derartigen Diagnose „ergebnisoffen“ bewertet werden soll. Damit will das Gericht der einzelnen versicherten Person mit ihrer Persönlichkeit besser gerecht werden. Das ist in jeder Hinsicht erfreulich.

Das Bundesgericht sorgt in seinem Urteil aber gleichzeitig dafür, dass die Einheitlichkeit der Praxis möglichst gewahrt bleibt und die Schleusen für eine erneute Zunahme der Invalidenrenten nicht geöffnet werden. Es tut dies, indem es an Stelle der bisherigen gesetzlichen Vermutung einen strukturierten normativen Prüfungsraster mit Indikatoren definiert. Und es hält ganz generell fest, dass es weiterhin Sache der versicherten Person ist, den Nachweis ihrer Erwerbsunfähigkeit zu erbringen. Gelingt dieser Nachweis nicht, gibt es weiterhin keine Rente.

Ausprägung einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung

Welches sind nun diese Indikatoren? Vorweg hat das Bundesgericht festgehalten, dass künftig kritischer zu prüfen ist, ob die Diagnosekriterien einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung in der nötigen Ausprägung überhaupt erfüllt sind. Konkret: Ob wirklich ein „andauernder, schwerer und quälender Schmerz“ vorliegt, der zu Beeinträchtigungen der Alltagsfunktionen führt und eine beträchtliche persönliche oder medizinische Betreuung oder Zuwendung nötig macht. Merkmal einer somatoformen Schmerzstörung ist zudem, dass sie „in Verbindung mit emotionalen Konflikten oder psychosozialen Belastungen auftritt“.

Behandlungsresistenz

Als weiteren Indikator nennt das Bundesgericht die Behandlungsresistenz der Störung. Wenn eine indizierte, lege artis und mit optimaler Kooperation des Versicherten durchgeführte Therapie nicht zum Erfolg geführt habe, weise dies auf eine negative Prognose hin und könne eine Invalidität begründen; hingegen sei nichts über den Schweregrad der Störung abzuleiten, wenn die erfolglos gebliebene Behandlung nicht dem aktuellen Stand der Medizin entspreche und als ungeeignet erscheine.

Für die Betroffenen wird sich dieser Indikator in vielen Fällen als Knackpunkt erweisen. Einerseits ist es für die Versicherten selber kaum erkennbar, ob die von ihrem Arzt durchgeführte Therapie dann auch vom medizinischen Gutachter als „geeignet“ beurteilt wird. In Anbetracht unterschiedlicher Therapiekonzepte wird dies im einen oder anderen Fall zwangsweise zu Konflikten führen. Andererseits wird eine somatoforme Schmerzstörung anders als somatische Erkrankungen immer erst nach Jahren als invalidisierend eingestuft, denn das Bundesgericht führt wörtlich aus: „Ohne langjährige, verfestigte Schmerzentwicklung ist eine invalidisierende Arbeitsunfähigkeit kaum vorstellbar“. In der Zwischenzeit werden die meisten Betroffenen wohl weiterhin den Umweg über eine mehrjährige Sozialhilfeabhängigkeit beschreiten müssen.

Gesamtbetrachtung bei mehreren Beschwerdebildern und Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen

Positiv zu werten ist, dass das Bundesgericht beim Vorliegen mehrerer Störungsbilder, seien sie somatischer oder psychiatrischer Art, eine Gesamtbetrachtung der Wechselwirkungen der einzelnen Leiden verlangt. Die bisherige Rechtsprechung, wonach eine psychische Störung nur mitberücksichtigt werden konnte, wenn sie als „Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer“ zu qualifizieren war, wird fallen gelassen. Auch eine Depression müsse – so das Bundesgericht – als potentiell ressourcenhemmender Faktor mitberücksichtigt werden, selbst wenn eine Konnexität zum Schmerzleiden bestehe.

Ganz generell verlangt das Bundesgericht, dass bei der Beurteilung der Überwindbarkeit eines Schmerzleidens künftig den persönlichen Ressourcen einer versicherten Person vermehrt Beachtung zu schenken ist. Diese Ressourcen können sich sowohl aus der Persönlichkeit selber wie auch aus dem sozialen Lebenskontext (Unterstützung durch das soziale Netzwerk) ergeben.

Die Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen ist sicher richtig und entspricht auch einer von Integration Handicap immer wieder erhobenen Forderung. Nicht ganz unproblematisch scheint aber, wenn nach Auffassung des Bundesgerichts der direkte Einfluss sozialer Belastungsfaktoren weiterhin ausser Berücksichtigung bleiben muss, umgekehrt aber aus einem intakten sozialen Umfeld mobilisierende Ressourcen abgeleitet werden. Konsequenter würde es erscheinen, in diesem Fall nur die persönlichkeitsimmanenten Ressourcen zu berücksichtigen und das soziale Umfeld ausser Acht zu lassen.

Überprüfung der Konsistenz

Einen grossen Stellenwert räumt das Bundesgericht bei der Beurteilung der Schwere einer somatoformen Störung zudem der „Konsistenz“ ein: Glaubwürdig ist nach Ansicht des Bundesgerichts eine im Erwerbsleben geltend gemachte Einschränkung, wenn sie sich auch in den sonstigen Lebensbereichen und insbesondere der Freizeitgestaltung ähnlich ausgeprägt manifestiert, was zu prüfen ist. Wenn wiederum therapeutische Möglichkeiten nicht in Anspruch genommen oder vernachlässigt werden, so weist dies nach Ansicht des Bundesgerichts in der Regel auf einen weniger ausgeprägten Leidensdruck hin, ausser der Verzicht auf eine empfohlene Therapie sei klarerweise auf die Unfähigkeit zur Krankheitseinsicht zurückzuführen.

Aufforderung an die Medizin zur Erarbeitung von Leitlinien

Das Bundesgericht ist sich bewusst, dass selbst bei Anwendung des von ihm definierten Prüfungsrahmens noch keine Garantie für eine rechtsgleiche Beurteilung

gegeben ist. Es hält deshalb fest, dass die Begutachtungspraxis innerhalb des rechtlichen Rahmens auf weitere Leitlinien der medizinischen Fachgesellschaften angewiesen ist, und zwar nicht nur in formaler Hinsicht, sondern im Sinne eines „materiellen Beurteilungskorridors“.

Anders als in Deutschland fehlt es in der Schweiz noch an solchen Leitlinien, gerade bezüglich somatoformer Schmerzstörungen. Das Bundesgericht fordert deshalb die Fachgesellschaften auf, sich unter Berücksichtigung bereits bestehender Studien an die Arbeit zu machen. Ob die Mediziner dieser Aufforderung folgen werden, ist allerdings noch keineswegs gewiss. Gerade im Bereich der Psychiatrie wird es in Anbetracht sehr unterschiedlicher Auffassungen nicht ganz einfach sein, einen evidenzbasierten Konsens zu finden. Es bleibt aber zu hoffen, dass der richterlich zugespielte Ball aufgenommen und wenigstens der Versuch zur Erarbeitung solcher Richtlinien gewagt wird.

Neue Praxis sofort auf laufende Verfahren anwendbar

Ist ein Gesuch um IV-Leistungen noch nicht rechtskräftig entschieden, so muss die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts auf den laufenden Fall angewandt werden. Ist bereits ein medizinisches Gutachten erstellt worden, so verliert dieses nicht unbedingt seinen Beweiswert, sondern es muss geprüft werden, ob das Gutachten die nötigen Antworten für die Beurteilung der massgebenden neu definierten Indikatoren gibt. Ist dies nicht der Fall, so müssen nötigenfalls zusätzliche ärztliche Berichte und Expertisen eingeholt werden.

Neuüberprüfung von rechtskräftig entschiedenen Rentengesuchen?

Von grosser Bedeutung bleibt die Frage, ob Versicherte, denen eine IV-Rente aufgrund der bisherigen Rechtsprechung verweigert oder sogar im Rahmen der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a gestrichen oder herabgesetzt worden ist, gestützt auf den neuen Entscheid Anspruch auf eine Neuüberprüfung ihres Dossiers haben. Das Bundesgericht hat seinerzeit nach Einführung seiner Überwindbarkeitspraxis entschieden, dass die

Änderung seiner Rechtsprechung keinen Revisionsgrund darstelle und nicht zur Aufhebung einer rechtskräftig zugesprochenen Rente berechtige (Urteil vom 26.3.2009, 135 V 201). Falls das Gericht in seiner neuerlichen Praxisänderung wiederum keinen Grund zur Revision von Rentenentscheiden erblickt, werden die Betroffenen leer ausgehen. Gewiss ist dies aber noch keineswegs; denn das Bundesgericht hat im genannten Entscheid auch zwischen Anpassungen zu Gunsten und zu Ungunsten einer versicherten Person unterschieden. Es hat darauf hingewiesen, dass eine Anpassung zu Ungunsten einer versicherten Person unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Rechtssicherheit und des Vertrauens auf die Weitergewährung einmal zugesprochener staatlicher Leistungen nur mit grösster Zurückhaltung zu erlauben sei. Diese Gesichtspunkte entfallen nun aber bei einer Neuurteilung im Interesse der betroffenen Person. Alles in allem bedarf es zu dieser Frage somit noch einer weiteren höchstrichterlichen Klärung, die allerdings erst in 2-3 Jahren erfolgen dürfte.

Ändert sich der Gesundheitszustand einer Person oder ein anderes für die Festlegung des Invaliditätsgrades wesentliches Sachverhaltelement, d.h. ist ein Revisionsgrund gegeben, so ist in diesem Revisionsverfahren wieder eine umfassende und allseitige Überprüfung ohne Bindung an frühere Entscheide vorzunehmen (vgl. die Urteile des Bundesgerichts vom 21.10.2014, 9C_378/2014, sowie vom 21.1.2015, 8C_237/2014, kommentiert in „Behinderung und Recht 2/15“); in diesem Fall kann somit auch eine Neuurteilung des invalidisierenden Charakters einer somatoformen Störung aufgrund der neuen Rechtsprechung verlangt werden.

Georges Pestalozzi-Seger

Hilfsmittel: Neue Urteile

Rollstuhl mit elektrischer Schieb- und Bremshilfe

Immer wieder gibt folgende Frage Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen: Haben schwerbehinderte Menschen nur dann Anspruch auf einen Elektrorollstuhl, wenn sie diesen selbständig bedienen können? Das Bundesgericht hat hierzu in einem Urteil vom 14.11.2014 (149 V 538) Stellung genommen und die Frage gestützt auf einen Beschluss der Vereinigten sozialrechtlichen Abteilungen wie schon bei früherer Gelegenheit bejaht.

Konkret ist es in diesem Fall um eine schwerbehinderte Person gegangen, die seit ihrer Geburt an einer dyskinetischen Cerebralparese leidet und sich weder mit einem gewöhnlichen Rollstuhl selbständig fortbewegen noch selber einen Elektrorollstuhl bedienen kann. Sie hatte den Antrag auf Finanzierung einer elektrischen Schiebe- und Bremshilfe für ihren Handrollstuhl gestellt, um den Assistenzpersonen die Hilfe bei der Fortbewegung ausserhalb des Hauses zu erleichtern. Die IV-Stelle lehnte das Gesuch ab und bezog sich dabei auf den Wortlaut der Ziffer 9.02 der Hilfsmittel-Liste, wonach nur Personen auf einen Elektrorollstuhl Anspruch haben, die sich dank diesem „selbständig fortbewegen“ können. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hiess die dagegen eingereichte Beschwerde gut, indem es zum Schluss gelangte, dass ein Handrollstuhl durch die Abgabe einer elektrischen Schiebe- und Bremshilfe nicht zu einem Elektrorollstuhl werde; die Schiebe- und Bremshilfe sei vielmehr als Zubehör zum Handrollstuhl anzusehen; ein Handrollstuhl könne auch dann abgegeben werden, wenn die versicherte Person diesen nicht selbständig bedienen könne.

Das Bundesgericht wollte dieser Argumentation nicht folgen: Die Motorisierung eines Rollstuhls ohne motorischen Antrieb führe dazu, dass dieser als Elektrorollstuhl qualifiziert werden müsse, gleich wie wenn zu einem gewöhnlichen Rollstuhl ein Zuggerät abgegeben werde. Die Voraussetzung der selbständigen Fortbewegungsfähigkeit müsse immer erfüllt sein, um ein solches Gerät durch die IV finanzieren zu lassen.

Der Entscheid des Bundesgerichts vermag nicht zu überraschen. Eine Änderung der Praxis ist erst dann zu erwarten, wenn das EDI die Voraussetzung für die Abgabe von Elektrorollstühlen in der Hilfsmittel-Liste lockert. Dafür würde es gute Gründe geben; denn ein Wohnen ausserhalb von Heimstrukturen bedingt, dass eine schwer gelähmte Person im Rollstuhl auch von Familienangehörigen mit schwächerer Konstitution z.B. zur nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs geführt werden kann. Wenn dies bei Wohnlagen mit Steigungen wegen Fehlens eines elektronischen Antriebs am Rollstuhl nicht mehr möglich ist, bleibt häufig nur noch der Heimeintritt als Lösung, was den vielfach deklarierten politischen Zielen widerspricht.

Grenzfall „selbständige Fortbewegung“

Eine selbständige Fortbewegung als Voraussetzung zur Abgabe eines Elektrorollstuhls bedingt nicht zwingend, dass eine Person in der Lage ist, mit dem Elektrorollstuhl auch unebene Wege und längere Strecken zu befahren: Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hat mit Urteil vom 5.11.2014 auf eine vom Rechtsdienst Integration Handicap geführte Beschwerde entschieden, dass es genüge, wenn dank dem Elektrorollstuhl eine selbständige Fortbewegung im Haus sowie für kürzere Strecken ausserhalb des Hauses auf ebenen und glatten Böden wie Asphalt und Beton ermöglicht werde; denn auch eine solche eingeschränkte Mobilität bedeute ein grosses Stück Autonomie, womit das Eingliederungsziel zumindest teilweise erreicht werde. Das Gericht stützte sich bei seinem Entscheid auf einen Bericht der Paraplegiker-Stiftung und wich ausnahmsweise von der Empfehlung der SAHB ab.

Schadenminderungspflicht und Verhältnismässigkeit bei baulichen Anpassungen in der Wohnung

In einem Fall aus dem Kanton Aargau musste sich das Bundesgericht mit der Frage befassen, wie weit die IV die Kosten eines Umbaus einer Wohnung zu finanzieren habe. Die IV-Stelle hatte nach Rücksprache mit der SAHB entschieden, dass die Versicherung nur die Kosten des

Umbaus des Büros im Erdgeschoss in ein für den Versicherten nutzbares Schlafzimmer und der Anpassung des Nassraumes im Erdgeschoss zu finanzieren habe und nicht auch noch die Erschliessung des Schlafzimmers im 1. Stock mit einem Plattform-Treppenlift oder einem Treppensteigergerät. Zudem genüge es, wenn der Zugang zum Haus über den Gartensitzplatz ermöglicht werde. Immerhin wurden invaliditätsbedingte bauliche Änderungen im Betrag von rund 59'000 Franken finanziert.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 30.7.2014 (8C_803/2013) diesen Entscheid bestätigt und die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen. Es hat sich dabei auf den Grundsatz der Einfachheit und Zweckmässigkeit berufen, welcher keinen Anspruch auf die bestmögliche, sondern nur auf die notwendige Anpassung zur Erreichung des Eingliederungsziel gebe; es sei dem Beschwerdeführer einerseits zumutbar, das Haus auch bei schlechtem Wetter über den Zugang via Gartensitzplatz zu erreichen, wobei bei Eisglätte die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen seien; andererseits werde auch nicht das Recht auf Ehe und Familie resp. das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens verletzt, wenn mit der vorgeschlagenen Variante die räumlichen Verhältnisse im Wohn- und Essbereich etwas enger würden; eine versicherte Person und ihre Familienangehörigen seien im Rahmen der zumutbaren Schadenminderungspflicht gehalten, sich in einer Weise einzurichten, welche den grundrechtlich geschützten persönlichen Kontakt gewährleiste, ohne dass zusätzliche Versicherungsleistungen beansprucht werden müssten.

Anspruch auf Prothese vom Typ C-Leg (Computerized Leg)

Auch in einem anderen Urteil vom 20.1.2015 (141 V 30) musste das Bundesgericht entscheiden, ob eine beantragte Versorgung den Grundsatz der Einfachheit und Zweckmässigkeit erfüllt. In diesem Fall hatte die SUVA entschieden, dass die Finanzierung einer mechanischen Kniegelenksprothese beim verunfallten Versicherten genüge, zumal dieser als Folge des Unfalls nicht mehr erwerbstätig sei und durch die Prothesenversorgung

die Erwerbsfähigkeit auch nicht wiedererlangt werden könne. Der Versicherte wiederum legte eine Reihe von medizinischen Berichten vor, welche aufzeigten, dass die Benutzung einer mechanischen Prothese sich als ungeeignet, ja sogar kontraindiziert erwiesen hatte, weil sie in der Vergangenheit mehrfach zu Stürzen geführt und den Versicherten in höchstem Mass verunsichert hatte. Er beantragte deshalb die Übernahme der Kosten einer Prothese mit einem von einem Mikroprozessor gesteuerten hydraulischen Kniegelenk (C-Leg-Prothese), womit sich die Kosten des gesamten Prothesenersatzes auf rund 41'000 Franken beliefen.

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass wohl auch bei einer Prothesenversorgung die Grundsätze der Einfachheit und Zweckmässigkeit Anwendung finden. Es gelangte allerdings zum Ergebnis, dass sich im konkreten Fall die Versorgung mit einer mechanischen Prothese in Anbetracht der häufigen Stürze und der Gefahr einer weiteren gesundheitlichen Verschlechterung als ungeeignet erwiesen habe, weshalb sie nicht mehr als „zweckmässig“ eingestuft werden könne. Mit der C-Leg-Prothese habe demgegenüber die Gehfähigkeit markant verbessert werden können, insbesondere auf steigendem Gelände und der Benützung von Treppen. Die Versorgung mit einer C-Leg-Prothese erweise sich somit als notwendige Versorgung, die vom Unfallversicherer zu übernehmen sei, und zwar unabhängig davon, ob dank dieser Versorgung auch eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erreicht werden könne oder nicht.

Auch wenn eine Versorgung mit einer solchen C-Leg-Prothese jährlich in der Schweiz nur in 30-50 Fällen indiziert sein dürfte, ist das Urteil sehr erfreulich. Denn es erlaubt die Verwendung moderner und bewährter, wenn auch kostspieliger Techniken im Hinblick auf eine bessere berufliche und soziale Eingliederung und verhindert, dass sich Versicherte aus Kostengründen mit einer problematischen oder sogar kontraproduktiven Versorgung begnügen müssen.

Georges Pestalozzi-Seger

Ergänzungsleistungen: Hypothetisches Einkommen bei Teilinvaliden

Bereits in den letzten Nummern von „Behinderung und Recht“ haben wir mehrere Urteile zu den Ergänzungsleistungen zusammengefasst und kommentiert. Da in letzter Zeit vermehrt auch die Höhe des anrechenbaren hypothetischen Einkommens von Teilrentnern und Teilrentnerinnen zu Streitigkeiten Anlass gibt, wenden wir uns in dieser Nummer nochmals der EL-Rechtsprechung zu und kommentieren zwei zu diesem Thema gefällte klärende Urteile des Bundesgerichts. In beiden Fällen wurden die Versicherten von Integration Handicap vertreten.

EL-Stelle erachtet das von der IV-Stelle ermittelte Invalideneinkommen als massgebend

Bei einer Frau, die nach der gemischten Methode beurteilt wurde, ermittelte die IV-Stelle ein jährliches Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 24'450.-- und einen daraus resultierenden Invaliditätsgrad von 58% im Erwerbsbereich. Aufgrund der gemischten Methode und einer Einschränkung im Haushaltbereich von 19% ergab sich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 50% und somit Anspruch auf eine halbe IV-Rente. In einem anderen Fall ermittelte die IV-Stelle bei einem Mann ein Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 21'479.--. Daraus resultierten ein Invaliditätsgrad von 67% und ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente. Beide Personen stellten in der Folge ein Gesuch um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

Da sowohl die Frau als auch der Mann neben ihren IV-Renten kein bzw. nur ein sehr kleines Erwerbseinkommen erzielten, berücksichtigte die zuständige Ausgleichskasse des Kantons Zug als EL-Durchführungsstelle bei der EL-Berechnung ein hypothetisches Einkommen. Anstatt die in Art. 14a Abs. 2 ELV festgehaltenen Grenzbeträge anzurechnen, stellte die Ausgleichskasse Zug aber auf die von der IV-Stelle ermittelten Invalideneinkommen, welche die genannten Grenzbeträge klar überstiegen, ab.

Nachdem die Ausgleichskasse Zug auch im Einspracheverfahren an ihren Berechnungen festgehalten hatte, wurde in beiden Fällen eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug erhoben. Dieses hiess die Beschwerden gut und führte zur Begründung aus, als hypothetisches Einkommen dürfe nur der in Art. 14a Abs. 2 ELV aufgeführte Betrag für Teilinvaliden angerechnet werden; nur in denjenigen Fällen, in denen bis vor kurzem noch (vor freiwilliger Stellenaufgabe) tatsächlich das von der IV-Stelle ermittelte Invalideneinkommen verdient worden war, oder in denen ein konkretes Stellenangebot in dieser Lohnhöhe nicht angenommen wurde, könne unter Umständen auf das hypothetische Invalideneinkommen der IV abgestellt werden. Die Ausgleichskasse des Kantons Zug akzeptierte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht, erhob in beiden Fällen insbesondere unter Hinweis auf die Schadenminderungspflicht Beschwerde an das Bundesgericht und machte geltend, dass auf das von der IV-Stelle ermittelte Invalideneinkommen abzustellen sei.

Bundesgericht: Für das hypothetische Einkommen ist bei Teilinvaliden Art. 14a Abs. 2 ELV massgebend

Das Bundesgericht hat beide Beschwerden der Ausgleichskasse Zug mit Urteil vom 11. Mai 2015 (9C_620/2014, zur Publikation vorgesehen) und mit Urteil vom 1.06.2015 (9C_685/2014) mit klaren Worten abgewiesen und festgehalten, dass in beiden Fällen für das hypothetische Einkommen auf Art. 14a Abs. 2 ELV abgestellt werden müsse. In seinen Erwägungen hat das Bundesgericht ausgeführt, Invaliden werde grundsätzlich derjenige Betrag als Erwerbseinkommen angerechnet, der im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient wurde (Art. 14a Abs. 1 ELV). Bei unter 60-Jährigen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40% und unter 70% bestimme Art. 14a Abs. 2 ELV ein mindestens anrechenbares Erwerbseinkommen. Verdienne die teilinvaliden Person weniger als den für sie massgebenden Grenzbetrag oder gehe sie überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nach, werde vermutet, dass es ihr möglich und zumutbar sei, den festgelegten Grenzbetrag zu erzielen (Art. 14a Abs. 2 lit. a-c ELV).

Im Bereich der Ergänzungsleistungen gelte der Grundsatz, dass das mögliche Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles – wie namentlich Alter, Gesundheitszustand, Sprachkenntnisse, Ausbildung, bisherige Tätigkeit und konkrete Arbeitsmarktlage – zu ermitteln sei. Schon allein aus diesem Grund könne für die Frage nach dem Vorliegen eines Einkommensverzichts nicht ohne Weiteres auf das von der IV-Stelle ermittelte Invalideneinkommen abgestellt werden; beruhe dieses doch auf verschiedenen Fiktionen wie insbesondere jene des ausgeglichenen (und nicht des konkreten) Arbeitsmarkts.

Weiter führte das Bundesgericht aus, entgegen den Ausführungen der Ausgleichskasse des Kantons Zug seien die beiden vorliegenden Fälle nicht mit dem in BGE 140 V 267 (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2014, kommentiert in „Behinderung und Recht 4/14“) beurteilten Sachverhalt zu vergleichen. Im damaligen Fall hatte sich der Versicherte geweigert, an den von der IV-Stelle zugesprochenen beruflichen Massnahmen mitzuwirken, so dass von einem Einkommensverzicht in der Höhe des von der IV-Stelle ermittelten Invalideneinkommens ausgegangen werden durfte. In den beiden vorliegenden Fällen seien demgegenüber keine Bemühungen der IV-Stelle um berufliche Eingliederung erfolgt und demzufolge hätten sich die beiden versicherten Personen auch nicht zugesprochenen beruflichen Massnahmen widersetzt. Dadurch würden sich die beiden Fälle wesentlich von dem in BGE 140 V 267 beurteilten Fall unterscheiden. Die Ausgleichskasse des Kantons Zug folgere aus jenem Urteil zu Unrecht, dass das von der IV-Stelle der Invaliditätsbemessung zugrunde gelegte Invalideneinkommen im Rahmen der EL-Berechnung immer dann als Verzichtseinkommen herangezogen werden könne, wenn die versicherte Person die verbleibende Resterwerbsfähigkeit nicht oder nicht voll ausschöpfe. Um den Sachverhalt der fehlenden oder unzureichenden Verwertung der Resterwerbsfähigkeit zu regeln, sei vielmehr die Bestimmung von Art. 14a Abs. 2 ELV eingeführt worden. Dies sei auch den Erläuterungen des Bundesamts für Sozialversicherungen zu der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Regelung von Art. 14a Abs. 2 ELV zu entnehmen. Dem-

zufolge sei mit Art. 14a Abs. 2 ELV bezweckt worden, aufwändige Abklärungen zur Höhe des noch zumutbaren Erwerbseinkommens und somit schwierige Ermessensentscheide zu vermeiden. Dabei sei die Möglichkeit, auf das von der IV-Stelle ermittelte Invalideneinkommen abzustellen, explizit verworfen worden; denn aufgrund der Umstände des Einzelfalles – wie namentlich Alter, Gesundheitszustand, Sprachkenntnisse, Ausbildung, bisherige Tätigkeit und konkrete Arbeitsmarktlage – werde dieses nicht allen Fällen gerecht. Aus diesem Grund sei mit Art. 14a Abs. 2 ELV und der Anrechnung pauschalierter Mindestbeträge eine davon unabhängige Regelung geschaffen worden, welche überflüssig wäre, wenn der Auffassung der Ausgleichskasse des Kantons Zug gefolgt würde.

Gemischte Methode: Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich massgebend

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil 9C_620/2014 vom 11. Mai 2015 hat das Bundesgericht zudem ausdrücklich festgehalten, dass im Falle eines nach der gemischten Methode ermittelten Invaliditätsgrades für die Frage, ob der Grenzbetrag nach lit. a, b oder c von Art. 14a Abs. 2 ELV zur Anwendung gelange, rechtsprechungsgemäss einzig die Einschränkung im Erwerbsbereich massgebend sei. Da die IV-Stelle im vorliegenden Fall im Erwerbsbereich einen Invaliditätsgrad von 58% ermittelt habe, sei der Grenzbetrag gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV ausschlaggebend.

Petra Kern